

# ZH\_OBERGERICHT LC220006 vom 28. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC220006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC220006)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC220006 du 28 novembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT LC220006 del 28 novembre 2022

## Erwägungen

### E. 2

Auch innert dieser vom Bundesgericht angesetzten Nachfrist leistete die Be- klagte den ihr im Berufungsverfahren auferlegten Kostenvorschuss nicht. Andro- hungsgemäss (vgl. Urk. 536 S. 3 sowie Urk. 545 S. 6) ist daher auf ihre Berufung nicht einzutreten.

### E. 3

Das Berufungsverfahren beschlägt eine nicht vermögensrechtliche Angele- genheit (elterliche Sorge etc.). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in An- wendung von § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzu- setzen. Diese Kosten sind ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzuspre- chen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens, dem Kläger und Berufungsbe- klagten sowie den Verfahrensbeteiligten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.